damit er einmal nicht zum Verbrecher werde und nicht einer harteren Strafe verfalle. Weniger Bebenken wurde es haben bei Unzeige verübter Verbrechen, aber bei Unzeige erst bevorstehender Verbrechen kann ich eine Erweiterung der Ausnahmen nur für höchst nachtheilig halten.

Der Prasident stellt hierauf die Unterstühungsfrage auf bas Umenbement des Herrn Secr. Hart, wofür sich eine hin= reich end e Unzahl Mitglieder erhebt.

Secr. Hart: Nur ein Wort zur Entgegnung auf den Einwurf des Herrn Staatsministers. Ich muß namlich bemerken, daß in §. 39 b. keinesweges bloß von der Anzeige erst zu verübender, sondern auch von Denuncirung bereits verübter Verbrechen die Rede ist, ja sogar von der bloßen Verhehlung der Verbrecher, von der Unterstützung zur Flucht und Verwischung der Spuren der That. Die gegen mich aufgestellte Argumentation durfte also höchstens zur Halfte passen.

Domherr D. Gunther: Wenn ich mich weder mit dem 38. Urt., wie er hier steht, noch mit dem von der Deputation gemachten Vorschlage habe vereinigen können, so liegt der Grund darinne, weil ich glaube, in der 38. S. ist die Bezeichnung der Verbrechen, welche angezeigt werden sollen, nicht zweckmäßig gestellt, weil sie in einer bloßen Hinweisung auf die Strafgattung besteht. Insofern es nun der Regierung gefällig wäre, Etwas vorzuschlagen, wodurch die Verbrechen, hinsichtlich welcher die Denunciationspflicht eintreten soll, namentlich bezeichenet würden, so würde ich mich vielleicht mit dem Artikel vereinigen können.

Referent Prinz Johann: Ich muß mich eines Bersehens anklagen. Bei g. 38. ist ein Antrag bes Herrn Secr. Hart eins gegeben worden, der diesen Punct betrifft. Er geht dahin, daß nach dem Worte "eines" die Worte: "im niedrigsten Grade" eingeschaltet werden.

Secr. Harh: Es hat mir, wie der Antrag gefaßt ist, nicht deutlich geschienen, was man eigentlich meint, wenn es heißt: dis mit Arbeitshaus. Man muß doch ausdrücken, ob hiermit der höchste oder niedrigste Grad der Strafe gemeint ist. Ich habe, damit es klar sei, was man eigentlich will, vorgesschlagen, zu sehen: im niedrigsten Grade. Sollte man glauben, daß ich hierbei zu weit gegangen wäre, so hätte ich Nichts dagegen, wenn man allenfalls auch alle die Verbrechen aufnehmen wollte, welche drei Monate Gefängniß zur niedrigsten Strafe haben. Sollte aber die Meinung dahin gehen, bei allen den Verbrechen die Denunciation zu verlangen, die im höchsten Grade mit Arbeitshaus bestraft werden können, so würde dies doch in der That zu weit gehen.

Kongl. Commiss. D. Groß: Die Regierung ist der Ansicht, daß der Ausdruck "wenigstens" eine Erläuterung erhalten muß, und es wird dafür zu setzen sein: "Wenn Jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben eines Verbrechens erhält, bei welschem die Strafe wenigstens bis auf Arbeitshaus steigen kann."

Referent Prinz Johann: Diese Fassung wollte die Des putation als vermittelnden Antrag vorschlagen. Allerdings wird darin die strenge Meinung vorwalten, aber die mildere

Meinung, die der Herr Secretair aufgestellt, schien zu weit zu führen.

Hierauf findet zulet erwähntes Amendement des Secr. Hart die ausreichende Unterstützung.

Secr. Hart: Ich wurde mich gern einverstehen, wenn einer ber geehrten Herren ein Unteramendement stellen wollte, vielleicht auf 3 Monat Gefängniß.

Domherr D. Günther: Ich muß ber hohen Kammer nochmals anheim geben, ob man bem 39. Artikel überhaupt seine Zustimmung ertheilen kann bei der Allgemeinheit, in der er gefaßt ist. Es heißt z. B. im Artikel 172: "Wer in eignen oder fremden Angelegenheiten vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Sid unwahre Behauptungen wissentlich für wahr ausgibt, ist mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Sahre zu bestrafen." Wir sehen nun den Fall, daß Ismand erfährt, daß ein Anderer in eignen oder fremden Angelegenheiten einen Sid der Wahrheit zuwider zu schwören beabsichtigt, und er zeigt das nicht an, so fällt er nach dem Artikel 38. in Strafe. Das kann unmögbie Meinung sein, daß dies für Begünstigung des Verbrechers gelten soll.

Referent Prinz Johann: Wenn Jemand glaubwurdige Nachrichten hat, daß Jemand ein Meineid schwören will, so wurde es gerade hier dringend sein, die Anzeige zu machen.

Domherr D. Gunther: Wenn zwei Personen mit einsander Prozeß führen und der Kläger dem Beklagten den Eid angestragen hat, der Beklagte aber schwören will, und der Kläger die gewisse Ueberzeugung hat, daß der Beklagte falsch schwört, so wird er stets gestraft werden, wenn er nicht gegen den Beklagten vor dem Schwörungstermine denuncirt.

Königl. Commissair D. Groß: Dieses Bedenken führt wohl zu weit; der Kläger hat hier nur die innere Ueberzeugung, daß der Gegentheil falsch schwören wird, er hat aber nicht die zu Begründung einer Unzeige nöthige Gewißheit.

Prasident: Ich wurde nun die Frage auf die beiden Amendements des Hrn. Secr. Hartz, welche die ausreichende Unsterstützung erhielten, zu richten haben, jedoch so, daß das erstere zuletzt und das letztere zuerst kame. Das letztere Amendement ging dahin, daß es im 38. Artikel heißen moge, "im niedrigsten Grade wenigstens mit Arbeitshausstrafe." Nimmt die Kammer den Antrag an? Diese Frage wird mit 24 gegen 9 Stimmen verneint.

Referent Pring Johann: Es wurde nun die Frage auf ben Untrag der Regierung zu stellen sein.

Burgermeister Ritterstädt: Ich glaube um eine Erstäuterung bitten zu mussen über die Vorschläge, die gemacht worden sind; denn ich kann in der That keine ganz bestimmte Idee davon fassen, was gemeint sei, wenn es heißt, daß die Strafe bis auf Arbeitshaus steigen kann. Dies scheint mir undeutlich zu sein.

Referent Prinz Johann: Ich glaube ben Sprecher auf das von der Deputation gebrauchte Wort hinweisen zu